

**Satzung der Parlamentarischen Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V.  
in der Fassung vom 03.02.2011**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt die Bezeichnung Parlamentarische Gesellschaft Schleswig-Holstein e.V.. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Kiel.

**§ 2 Aufgaben des Vereins**

Der Verein hat die Aufgaben,

- das Verständnis für die Arbeit des Parlamentes zu vertiefen,
- Kontakte zwischen Parlament und Öffentlichkeit zu pflegen sowie
- die Mitglieder durch Gedankenaustausch und gemeinsame Veranstaltungen dem Parlament besonders zu verbinden.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Parlamentarische Gesellschaft Schleswig-Holstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können erwerben
  - Abgeordnete und ehemalige Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtages und anderer Landesparlamente, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments
  - Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Landesregierung,

- weitere natürliche oder juristische Personen, die sich dem Parlament und der parlamentarischen Demokratie in Schleswig-Holstein verbunden fühlen.
2. Schriftverkehr mit Mitgliedern erfolgt in Textform, sofern die Satzung nicht ausdrücklich Schriftform vorschreibt. Ist Schriftform vorgeschrieben, gilt Schriftverkehr mit Mitgliedern drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.
  3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
  4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
  5. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
  6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt. Das Mitglied ist vor der Ausschlussentscheidung zu hören. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Mitglied binnen zwei Monaten Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschlussbeschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufheben

## **§ 5 Gäste**

Mitglieder können für eine begrenzte Zeit einzelne Personen als Gäste einführen.

## **§ 6 Beiträge, Spenden**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Beiträge der Mitglieder und durch anderweitige Zuwendungen aufgebracht. Die Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Organe der Parlamentarischen Gesellschaft**

Die Organe der Parlamentarischen Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, zu deren Tagesordnung folgende Punkte gehören müssen:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts,
- b. Entgegennahme des Kassenberichts,
- c. Entlastung des Vorstands und der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters,
- d. Wahlen.

Im Übrigen obliegt der Mitgliederversammlung:

- e. die Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - f. die Änderung der Satzung.
2. Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn hierzu ein wichtiger Anlass vorliegt. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
  3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Der Lauf der Frist beginnt mit der Aufgabe der Ladung zur Post.
  4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird.
  5. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall wird sie oder er durch das Vorstandsmitglied nach § 9 Abs. 1 Buchstabe b, ist dieses auch verhindert, durch das Vorstandsmitglied nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c vertreten.
  6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und einer protokollführenden Person zu unterzeichnen sind.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. der oder dem Vorsitzenden,
  - b. der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. der oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - d. dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
  - e. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister sowie
  - f. sechs weiteren Mitgliedern.

2. Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden die Vorstandmitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a., d. und e. Sie sind jeder für sich zeichnungs- und vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
4. Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegt die laufende Geschäftsführung. Es wird hierbei durch die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister unterstützt. Über wichtige Angelegenheiten ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, zu denen eines der Mitglieder des Vorstands nach § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB gehören muss, anwesend sind. Für Abstimmungen gilt § 8 Abs. 4 Satz 2 - 4 entsprechend.

### **§ 10 Kassenprüferin oder Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Sie können ordentliche und außerordentliche Kassenprüfungen vornehmen und haben der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Über sie kann nur beschlossen werden, wenn in der Ladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden ist.

### **§ 13 Auflösung der Parlamentarischen Gesellschaft**

1. Die Auflösung der Parlamentarischen Gesellschaft kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem

Zwecke einberufen worden ist. Zu der Versammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sein. Ist das nicht der Fall, so ist unter Einhaltung der Ladungsfrist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

2. Bei Auflösung der Parlamentarischen Gesellschaft fällt ihr Vermögen an das Land Schleswig-Holstein, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidatoren sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Buchstaben d und e, wenn die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nichts anderes bestimmt. Jeder Liquidator oder jede Liquidatorin ist alleinvertretungsberechtigt.